CHRISTOPH BLÜM

Die Legitimität strategischer Prozessführung

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht 213

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

herausgegeben von Rolf Stürner

213



Christoph Blüm

Die Legitimität strategischer Prozessführung

Christoph Blüm, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg und Santiago de Chile; Akademischer Mitarbeiter am Institut für ausländisches und internationales Privatund Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Karlsruhe; 2024 Promotion (Heidelberg); 2024 Zweites Staatsexamen. orcid.org/0009-0005-3491-2539

ISBN 978-3-16-164026-1 / eISBN 978-3-16-164027-8 DOI 10.1628/978-3-16-164027-8

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck, Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2024 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von August 2022. Neuere Entwicklungen konnten vereinzelt noch bis Ende 2023 berücksichtigt werden.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, möchte ich für die Betreuung meines Dissertationsvorhabens, die lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl und das mir entgegengebrachte Vertrauen herzlich danken.

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Prof. Dr. Christoph Kern LL.M (Harvard) gebührt mein Dank für die Übernahme des Prüfungsvorsitzes. Weiterhin danke ich Prof. Dr. Jens Scherpe für die sehr freundliche Betreuung während meines Forschungsaufenthaltes an der University of Cambridge. Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner gebührt mein Dank für die Aufnahme in die Schriftenreihe der Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Mein herzlicher Dank gilt auch der Konrad-Adenauer-Stiftung, die das Dissertationsvorhaben finanziell und ideell unterstützt hat.

Für den fruchtbaren Austausch am Heidelberger Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht danke ich meinen Kollegen. Namentlich hervorheben möchte ich Quincy, Marcel, Josef, Johannes, Tobias und Elias. Zudem danke ich meinem langjährigen Freund Lukas.

Mein besonderer Dank gilt Madeleine, die nicht nur durch zahlreiche Diskussionen und kluge Anmerkungen zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat, sondern mich auch in allen Höhen und Tiefen der Promotionszeit liebevoll unterstützt und immer die richtigen Worte gefunden hat.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Eltern, denen ich in meinem Leben am meisten zu verdanken habe.

Heidelberg, April 2024

Christoph Blüm

Inhaltsübersicht

Vo	rwort	V
Inl	naltsverzeichnis	IX
Ab	kürzungen	XIX
Eir	nleitung	1
A.	Ausgangsbefund	1
В.	Erkenntnisinteresse, Gang der Untersuchung und Methodik	5
§ 1	Fallstudien	9
A.	Auswahl der Sachverhalte und Zielsetzung der Fallstudien	9
В.	Brown v. Board of Education als "Mutter allen strategischen Streitens"	10
C.	Saúl Luciano Lliuya gegen die RWE AG	16
D.	Das "KiK-Verfahren"	21
E.	Würdigung und Zusammenführung der Ergebnisse	25
F.	Ergebnis	30
§ 2	Begriffsverständnis	31
A.	Strategische Prozessführung – ein missverständlicher Begriff	31
В.	Erarbeitung einer Definition von strategischer Prozessführung	35
<i>C</i> .	Eigener Definitionsansatz	65
D.	Abgrenzungen	65

VIII Inhaltsübersicht

Kla	Der Umgang mit denkbaren Interessenkonflikten zwischen ager und Drittakteur im Rahmen ategischer Prozessführung	71
A.	Die "Missbrauchsgefahr" zum Nachteil des Klägers	71
В.	Zusammenführung der Ergebnisse und Bewertung	112
<i>C</i> .	Vorschläge zur Regelung von Interessenkonflikten zwischen Drittakteur und Kläger	113
D.	Ergebnis	115
	Die Legitimität strategischer Prozessführung im Lichte ZPO	117
A.	Strategische Prozessführung und Zweck des Zivilprozesses	118
В.	Strategische Prozessführung und das Zweiparteienprinzip	151
<i>C</i> .	Die Stellung des Beklagten bei strategischer Prozessführung	160
D.	Ergebnis	183
	Systemische Herausforderungen der Zivilgerichte durch ategische Prozessführung	185
A.	Einführung	185
В.	Strategische Prozessführung und die Gefahr einer Zunahme politischer Betätigung von Gerichten	186
<i>C</i> .	Grenzüberschreitung durch politische Betätigung	195
D.	Würdigende Auswertung	221
<i>E</i> .	Ergebnis	224
Scł	ıluss	225
A.	Fazit	225
В.	Ausblick	227
<i>C</i> .	Ergebnissicherung in Kernthesen	232
Lit	eraturverzeichnis	235
Sac	hregister	257

Inhaltsverzeichnis

Voi	rwort	V
Inh	altsübersicht	VII
Ab	kürzungen	XIX
Ein	lleitung	1
А. I.	Ausgangsbefund	1
	strategischer Prozessführung	3
II. III.	Ausstehender Legitimitätsdiskurs	3 4
В.	Erkenntnisinteresse, Gang der Untersuchung und Methodik	5
§ 1	Fallstudien	9
Α.	Auswahl der Sachverhalte und Zielsetzung der Fallstudien	9
В.	Brown v. Board of Education als "Mutter allen strategischen	
I.	Streitens"	10 11
I. II.	Rechtslage vor dem Urteil zu Brown v. Board of Education	11
	Urteil des US Supreme Court zu Brown v. Board of Education	11
IV. V.	Verknüpfung des Verfahrens mit politischen Initiativen bzw. Zielen Gründe für den Ursprung strategischer Prozessführung in den	12
	Vereinigten Staaten von Amerika	13
VI.	Ergebnis	15
C. I. II. III. IV.		16 16 16 18 21
D.	Das "KiK-Verfahren"	21

I. II. III.	T . S				
IV.	Ergebnis				
<i>Е</i> . І. ІІ.	Würdigung und Zusammenführung der Ergebnisse				
F.	Ergebnis				
82	Dagniffer anot in duic				
82.	Begriffsverständnis				
A.	Strategische Prozessführung – ein missverständlicher Begriff				
I.	Kritik an dem Begriff "strategische Prozessführung"				
	 Vorzugswürdigkeit des Terminus "Cause Lawyering"? Vorzugswürdigkeit des Terminus "Prozessführung im öffentlichen 				
**	Interesse"?				
II.	Stellungnahme				
В.	Erarbeitung einer Definition von strategischer Prozessführung				
I.	Judizielle Initiierung des Politikzyklus als Ziel				
	1. Grundlagen des Politikzyklus				
	a) Problemwahrnehmung				
	b) Agenda-Setting				
	c) Politikformulierung, Implementation und Evaluation2. Die Initiierung des Politikzyklus durch				
	strategische Prozessführung				
	a) Gerichtsverfahren als focusing event				
	zur Problemwahrnehmung				
	b) Agenda-Setting durch Litigation-PR				
	c) Angestrebte Wirkungen infolge der judiziellen Initiierung				
	des Politikzyklus				
	aa) Mobilisierung der Gerichte und Präjudizbildung				
	bb) Gesetzesinitiative bzwreform durch die Politik				
	cc) Verhaltensänderung in der Marktwirtschaft				
	3. Potenzial der Zielerfassung als "judizielle Initiierung des Politikzyklus"				
II.	Von Drittakteuren unterstützte Idealkläger als Anspruchssteller				
11.	1. Die Rolle von Drittakteuren bei strategischer Prozessführung				
	a) Vorbereitende Maßnahmen				
	aa) Identifizierung struktureller Probleme				
	bb) Fallauswahl				
	cc) Auswahl eines geeigneten Klägers und Vorbereitung				
	der Klageschrift				

		Inhaltsverzeichnis	XI
	b)	dd) Finanzierung	53 54 54 55 55
III.	3. Erg "Polit	Würdigung e Rolle von Idealklägern bei strategischer Prozessführung gebnis ischer Impactfaktor" als Richtschnur für klagtenauswahl	56 59 59
	1. " <i>D</i> 2. (In	avid gegen Goliath-Narrativ"	60 61
IV. V.	Subjel Zusan	wendbares Recht	62 63
<i>C</i> .		sgearbeiteten Charakteristikaer Definitionsansatz	64 65
	Abgre Abgre Abgre Abgre	enzungen enzung zur Prozesstaktik enzung zur strategischen Präjudizvermeidung enzung zu Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes enzung zu Strategic Lawsuits against Public Participation	65 65 66 67 68
Klä	iger ur	mgang mit denkbaren Interessenkonflikten zwischen nd Drittakteur im Rahmen her Prozessführung	71
A. I.	Die "I	Missbrauchsgefahr" zum Nachteil des Klägers echtsbeziehungen der auf Klägerseite beteiligten Akteure e Rechtsbeziehung zwischen Kläger und Drittakteur Erbringung von Rechtsdienstleistungen aa) Eröffnung des Anwendungsbereichs des RDG bb) Vorliegen einer Erlaubnisnorm	71 72 72 73 73 74
		 (1) Erbringung durch eine Interessenvereinigung gem. § 7 RDG	75
		gem. § 6 RDG cc) Rechtsnatur des auf die Erbringung von	75
	b)	Rechtsdienstleistungen gerichteten Vertrages	77 77 77
	U)	aa) Rechtsnatur der Zusicherung der strategischen Verfahrensfinanzierung	78

	(1) Darlehensvertrag
	(2) Versicherungsvertrag
	(3) Garantievertrag
	(4) Schuldübernahme
	(5) Schenkungsversprechen
	(6) Sponsoring
	(7) Innengesellschaft bürgerlichen Rechts
	(a) Ausgangspunkt: Die rechtliche Einordnung
	gewerblicher Prozessfinanzierung
	(b) Innen-GbR zwischen Drittakteur und Kläger
	(aa) Gemeinsamer Zweck
	(bb) Förderungspflicht
	bb) Stellungnahme
	2. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kläger und
	seinem Rechtsanwalt
	3. Die Rechtsbeziehung zwischen Drittakteur und Rechtsanwalt
_	4. Zusammenführung
I.	Interessenkonflikte im Rahmen strategischer Prozessführung
	1. Die Interessen der Beteiligten auf Klägerseite
	a) Typisierte Eigeninteressen des Klägers
	b) Typisierte Eigeninteressen der Drittakteure
	c) Typisierte Eigeninteressen des Rechtsanwalts
	2. Systematisierung von Interessenkonflikten
	a) Interessengleichrichtung
	b) Partielle Interessengleichrichtung und
	partielle Interessengegenläufigkeit
	c) Interessengegensatz
	3. Roe v. Wade als Referenzfall
	a) Sachverhalt
	b) Die Entscheidung des US Supreme Court
	c) Interessenkonflikte
	d) Stellungnahme
	a) Vorteile des Prozessvergleichs für den Kläger
	b) Nachteile des Prozessvergleichs für den Drittakteur
	5. Würdigende Zusammenführung der Ergebnisse
П	Umgang mit Interessenkonflikten
LI.	Interessenkonflikte mit dem Drittakteur
	a) Die maßgeblichen Interessenwahrungspflichten
	aa) Interessenwahrungspflichten aus dem RDG
	(1) §4 RDG
	(2) Stellungnahme
	bb) Interessenwahrungspflichten aus der Innen-GbR, aus
	8241 Abs 2 RGR sowie 8242 RGR

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	b) Lösung im Einzelfall nach dem Grundsatz der	
	praktischen Konkordanz	107
	2. Interessenkonflikte mit dem Rechtsanwalt	108
	 a) Berufsrechtliche Interessenwahrungspflichten	108
	§ 43a Abs. 4 BRAObb) Verfolgung rechtspolitischer Ziele durch den	
	Rechtsanwalt im Rahmen des Mandats	110
	b) Ergebnis	111
В.	Zusammenführung der Ergebnisse und Bewertung	112
C.	Vorschläge zur Regelung von Interessenkonflikten zwischen	
	Drittakteur und Kläger	113
I.	Konfliktoffenlegungspflichten	114
II.	Konfliktvermeidung	114
III.	Konfliktlösung	115
D.	Ergebnis	115
84	Die Legitimität strategischer Prozessführung im Lichte	
	ZPO	117
A. I.	Strategische Prozessführung und Zweck des Zivilprozesses Unterscheidung zwischen Zweck, Aufgaben und Funktionen	118
	eines Zivilprozesses	119
	1. Verständnis von "Prozesszweck"	119
	2. Verständnis von "Funktionen"	120
	3. Verständnis von "Aufgabe"	120
II.	Zuordnende Diskursverknüpfung	121
	1. Rechtsfortbildung als Aufgabe des Richters	121
	2. Bewährung des objektiven Rechts als Funktion	
	von Zivilprozessen	124
	3. Geltendmachung subjektiver Rechte als Prozesszweck	126
	4. Zusammenführung	128
III.	Klagezweckbündelung bei strategischer Prozessführung	129
	1. Keine "prototypische Individualklage"	129
	2. Keine Popularklage	130
	3. Dichotome Klagezwecke bei strategischer Prozessführung	131
	4. Zusammenführung	132
IV.	Umgang der Rechtsordnung mit (auch) prozesszweckfremden	
	Klagen	133
	1. Beispiele für Zivilverfahren mit prozesszweckfremden Klagen	133
	a) Scheinprozesse	133
	b) SLAPP-Suits	134

		c) "Querulatorische Klagen
		d) Missbrauch überindividueller Klagebefugnisse
		e) Zusammenführung
	2.	Umgang der Rechtsordnung mit Zivilverfahren mit von
		prozessexternen Zielen geprägten Zivilverfahren
		a) Das Rechtsschutzbedürfnis
		b) Das Rechtsmissbrauchsverbot
		aa) Rechtsmissbrauchsverbot als allgemeines Prinzip
		der Rechtsordnung
		bb) Das Rechtsmissbrauchsverbot im materiellen Recht
		cc) Rechtsmissbrauch im Prozessrecht
		c) Abgrenzung zwischen Rechtsmissbrauch
		und Rechtsschutzbedürfnis
		d) Zwischenergebnis
V.	In	dizien für Rechtsmissbrauch oder mangelndes
	R	echtsschutzbedürfnis bei strategischer Prozessführung
		Klagezwecksetzung
	2.	Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen strategischer Prozessführung
	3.	Beteiligung von Drittakteuren und
		strategische Verfahrensfinanzierung
		"Klägercasting" als arglistiges Schaffen einer Prozesslage?
		Selektives Vorgehen
I.	$Z\iota$	usammenführung
II.	. E1	rgebnis
3.	St	trategische Prozessführung und das Zweiparteienprinzip
		as Zweiparteienprinzip
•		Der Grundsatz des Zweiparteienprinzips
		Möglichkeiten der Drittbeteiligung in der ZPO
I.		rategische Prozessführung als Mehrparteienverfahren?
		Keine formale Beteiligung des Drittakteurs
		a) Keine Streitgenossenschaft
		b) Keine Nebenintervention
		c) Einflussnahme auf die Ausübung des subjektiven Rechts
	2.	Verwässerung des Interessengegensatzes durch Drittakteure
		a) Der Interessengegensatz und
		dichotome Klagezwecksetzung
		b) Lösung über § 67 S. 1 Hs. 2 ZPO
		c) Ergebnis
	3.	Judizielle Initiierung des Politikzyklus im Zwei-Parteien-Prozess
IJ.		usammenführung
		rgebnis
	D	ie Stellung des Reklagten hei strategischer Prozessführung

	Inhaltsverzeichnis	XV
I.	Besondere verfahrensexterne Risiken für den Beklagten 1. Reputationsrisiken aufgrund von <i>Litigation-PR</i> sowie Berichterstattung Dritter a) Zum Begriff der Reputation b) Verhaltenssteuerung über die Reputation c) (Wirtschaftliche) Risiken der Verhaltenssteuerung über	161 161 161 162
	die Reputation d) Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit 2. Marktunsicherheit, Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsnachteile	164 165 166
II.	3. Zusammenführung	167
	strategischer Prozessführung 1. Gefährdung der Waffengleichheit durch <i>Litigation-PR</i> a) Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit b) Gefährdung durch <i>Litigation-PR</i> ? aa) <i>Litigation-PR</i> als zusätzlicher Kommunikationsweg zum Gericht?	169 169 169 170
	bb) Erstreckung der Wahrheitspflicht auf Litigation-PR? c) Würdigende Zusammenführung 2. Strategische Prozessführung und Kostenrecht a) Verlust der Steuerungsmöglichkeiten bei strategischer Prozessführung?	170 171 172 172
	b) Mehrkosten durch strategische Prozessführung	174 175
	Würdigende Zusammenführung In der Literatur diskutierte Abhilfemöglichkeiten 1. Streitverkündung und etwaiger Regressanspruch gegen den Staat	176 177 177
D.	Legalisierungswirkung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen Ergebnis	180 183
-	Systemische Herausforderungen der Zivilgerichte durch ategische Prozessführung	185
Α.	Einführung	185
В.	Strategische Prozessführung und die Gefahr einer Zunahme politischer	
I.	Betätigung von Gerichten Strategische Prozessführung als Anlass für eine mögliche politische Betätigung der Gerichte 1. Das Shell-Urteil in den Niederlanden und Folgeverfahren in Deutschland	186 187 187

Der Vorwurf der politischen Betätigung	188 189
b) Kern der Kritik	190
von Gerichten	192 192
und der Judikative	192 194
Grenzüberschreitung durch politische Betätigung	195
	195
1. Der Grundsatz der Gewaltenteilung	195
a) Ideengeschichtliche Hintergründe	
des Gewaltenteilungsgrundsatzes	195
b) Gewaltenteilung im Grundgesetz	196
	198
	200
	202
	202
der Streitentscheidung	203
b) Auslegung, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts	204
c) Grenzen der Rechtsfortbildung	206
aa) Beachtung der Methodenlehre	206
bb) Kein Judizieren contra legem	208
5. Zusammenführung	209
Praktische Grenzen der politischen Betätigung von Zivilgerichten 1. Mangelnde Effektivität privatrechtlicher Entscheidungen am	210
Beispiel des "Carbon Leakage"	211
2. Unzureichende Ausstattung der Gerichte	212
3. Rechtsvergleichender Blick: Notwendigkeit von amicus curiae?	214
Stellungnahme	217
Würdigende Auswertung	221
Ergebnis	224
ıluss	225
Fazit	225
Ausblick	227 227
	a) Judicial Activism in den Vereinigten Staaten von Amerika b) Kern der Kritik 3. Mögliche Konsequenzen der politischen Betätigung von Gerichten a) Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung b) Akzeptanz- und Reputationsverluste aufseiten des Rechts und der Judikative Stellungnahme Grenzüberschreitung durch politische Betätigung Rechtliche Grenzen der politischen Betätigung von Gerichten 1. Der Grundsatz der Gewaltenteilung a) Ideengeschichtliche Hintergründe des Gewaltenteilung im Grundgesetz c) Abgrenzung der Rechtsprechung zur Legislative und Exekutive 2. Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz 3. Gebot der Rechtsprechung an das Gesetz 4. Funktionsimmanente Grenzen der Rechtsprechung a) Wahrung und Durchsetzung des Rechts im Wege der Streitentscheidung b) Auslegung, Konkretisierung und Fortbildung des Rechts c) Grenzen der Rechtsfortbildung aa) Beachtung der Methodenlehre bb) Kein Judizieren contra legem 5. Zusammenführung Praktische Grenzen der politischen Betätigung von Zivilgerichten 1. Mangelnde Effektivität privatrechtlicher Entscheidungen am Beispiel des "Carbon Leakage" 2. Unzureichende Ausstattung der Gerichte 3. Rechtsvergleichender Blick: Notwendigkeit von amicus curiae? Stellungnahme Würdigende Auswertung Ergebnis luss Fazit Ausblick

	Inhaltsverzeichnis	XVII
II.	Wandel zum politischen Privatrecht	228
C.	Ergebnissicherung in Kernthesen	232
Lit	eraturverzeichnis	235
Sac	chregister	257

Abkürzungen

Die Abkürzungen entsprechen den üblichen. Für Zweifelsfälle wird auf *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Auflage, Berlin/Boston verwiesen.

A. Ausgangsbefund

Zivilgerichte in Deutschland sehen sich in jüngerer Zeit vermehrt mit Klagen konfrontiert, die unter Berufung auf das vermeintliche Gemeinwohl versuchen, politische Prozesse zur Veränderung rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf dem Rechtsweg anzustoßen. Dies ist Ausdruck der auch in anderen Gerichtsbarkeiten bestehenden Tendenz, politische Probleme nicht nur mit den üblichen politischen Instrumenten, sondern auch mit den Mitteln des Rechts anzugehen. Paradigmatisch ist der beim *OLG Hamm* anhängige Rechtsstreit zwischen dem peruanischen Bauern *Saúl Luciano Lliuya* und der *Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG (RWE AG)* wegen Schadensersatz aufgrund von Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf den Klimawandel.¹

Die Klage wurde nicht nur zur Durchsetzung der Individualrechte des Klägers erhoben, sondern verfolgt auch das Ziel, die *RWE AG* und vergleichbare Akteure zu einem klimafreundlicheren Geschäftsmodell zu bewegen und eine politische Lösung für die vom Klimawandel besonders betroffenen Menschen zu erreichen.² In dem Rechtsstreit wird dadurch die behauptete Verletzung von subjektiven Rechten mit der Verfolgung einer politischen Agenda weit über den konkreten Streitfall hinaus verknüpft. Dieses Phänomen wird sowohl in der rechtspolitischen Diskussion als auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur überwiegend als "strategische Prozessführung" bezeichnet. Die Durchsetzung politischer Ziele und vermeintlicher Allgemeininteressen mit den Mitteln des Rechts ist zwar an sich kein neues Phänomen. Es ist jedoch zu beobachten, dass sich in Deutschland eine spezialisierte Akteurslandschaft herausbildet, die strategische Prozessführung als primäres Instrument der politischen Interessenverfolgung einsetzt. Diese Akteurslandschaft besteht vor allem aus Nichtregierungsorganisationen (*NGOs*)³, die dieses Vorgehen geradezu perfektionieren, indem sie zu-

¹ Vgl. OLG Hamm Hinweis- und Beweisbeschluss v. 30.11.2017 – 5 U 15/17 ZUR 2018, 118 = LSK 2017, 142127 (Ls.); vorinstanzlich LG Essen Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15 NVwZ 2017, 734.

² Vgl. ausführlich zu den Hintergründen und Zielen des Verfahrens *Germanwatch e. V.*, The climate case – Saúl vs. RWE, https://rwe.climatecase.org/ (Stand: 11.07.2024).

³ Zu nennen sind etwa die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (*GFF*), Germanwatch e. V., das European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (*ECCHR*) oder JUMEN e. V.

weilen nicht nur den Kläger auswählen, sondern auch die Klageschrift verfassen und das Zivilverfahren mit umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit begleiten. In der öffentlichen Wahrnehmung liegt das Rechtsschutzziel vor allem darin, das politische Ziel durchzusetzen. Diese Akteure erhoffen sich von strategischer Prozessführung "eine bahnbrechende [...] Wirkung".⁴ Vereinzelt wird mit strategischer Prozessführung gar die Hoffnung verbunden, "vor Gericht die Welt zu verbessern".⁵

Während *NGOs* strategische Prozessführung als "unverzichtbares Instrument" ihrer Tätigkeit sehen, befürchten Teile der Literatur eine "Instrumentalisierung von Zivilprozessen", da zu befürchten stehe, dass die behaupteten subjektiven Rechte des Klägers allein äußerst vordergründig geltend gemacht bzw. diese Rechte von der strategischen Zielsetzung der unterstützenden *NGO* vollständig überlagert werden⁸. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie mit etwaigen Interessenkonflikten zwischen dem Kläger und unterstützender *NGO* umzugehen ist. Darüber hinaus wird in der Literatur kontrovers diskutiert, ob strategische Prozessführung gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz und gegen das Demokratieprinzip verstößt.⁹

Derart unterschiedliche Einschätzungen können nicht als bloßes Symptom einer bislang unzureichenden wissenschaftlichen Aufarbeitung von strategischer Prozessführung gedeutet werden, zeigen sie doch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Frage, welche Zwecke in einem Zivilprozess verfolgt werden dürfen und welche Rolle der Judikative im gewaltengeteilten Rechtsstaat zukommt.

⁴ ECCHR, Strategische Prozessführung, https://www.ecchr.eu/glossar/strategische-prozessfuehrung/ (Stand: 11.07.2024).

⁵ Vgl. Wegener ZUR 2019, 3; L. Hahn ZfRSoz 39 (2019), 5 (6); Rath Badische Zeitung v. 05.10.2017.

⁶ Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V, Unsere Strategie: Besseres Recht durch bessere Klagen, https://freiheitsrechte.org/strategische-klagen/ (Stand: 11.07.2024).

⁷ Kodek in Althammer/H. Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 93; von einer "Instrumentalisierung der Gerichte für umweltpolitische Ziele" im Bereich strategischer Klimaklagen spricht auch Ahrens Versicherungsrecht (VersR) 70 (2019), 645 (646); ferner zur zivilgerichtlichen Zuständigkeitseröffnung zugunsten amerikanischer Gerichte bei Menschenrechtsverletzungen Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 56 f; mit der Bezeichnung "Instrumentalisierung von Zivilprozessen" sind Zivilklagen gemeint, "die mit öffentlichen Interessen aufgeladen sind", vgl. Althammer/H. Roth in Althammer/H. Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen (Vorwort); van Elten, Interessenvermittlung und Recht in Deutschland, 2019 ff.

⁸ Dazu auch L. Friedrich DÖV 2021, 726 f.

⁹ Vgl. L. Friedrich DÖV 2021, 726 f. mit weiteren Nachweisen.

I. Mangelnde konsentierte Definition von strategischer Prozessführung

Befasst man sich mit strategischer Prozessführung, fällt gleich zu Beginn auf, dass es bislang keine Einigkeit darüber gibt, wie das Phänomen definiert werden soll. Auch ist unklar, ob der Begriff "strategische Prozessführung" die Besonderheit des Phänomens treffend zum Ausdruck bringt.

In der Literatur gibt es erhebliche Divergenzen in Bezug darauf, wie strategische Prozessführung definiert werden soll. Dies zeigt sich deutlich am kürzlich erschienenen Sammelband mit dem Titel "*Strategic Litigation*", in dem verschiedene Autoren aus Wissenschaft und Praxis ihre Sicht auf das Phänomen darlegen. Die Bandbreite der vorgetragenen Ansichten ist bemerkenswert. So wird in einem Beitrag einerseits bezweifelt, dass strategische Prozessführung *ex ante* überhaupt definiert werden kann. Andererseits finden sich auch Beiträge in dem Sammelband, in denen das Phänomen fundiert beschrieben wird und sogar Definitionsvorschläge unterbreitet werden. Insgesamt überwiegt jedoch das Eingeständnis, dass "[w]ir [...] eigentlich gar nicht [wissen], was strategische Prozessführung ist". Die schrieben wird und sogar Definitionsvorschläge unterbreitet werden.

Überdies ist, wie eingangs beschrieben, umstritten, ob die Bezeichnung als "strategische Prozessführung" das Phänomen treffend beschreibt. Problematisch ist, dass dem Begriff kein intuitiver Abgrenzungsgehalt gegenüber herkömmlichen Zivilverfahren zukommt und offenbleibt, unter welchen Voraussetzungen ein Gerichtsverfahren als "strategisch" bezeichnet werden kann. Infolgedessen vermag die Begrifflichkeit "strategische Prozessführung" die eigentliche Besonderheit des Phänomens nicht auszudrücken. Vielmehr ist die Wortkombination "strategisch" und "Prozessführung" anfällig für Missverständnisse.¹⁴

II. Ausstehender Legitimitätsdiskurs

Die Zielsetzung strategischer Prozessführung besteht darin, (Zivil-)Gerichte über Klagen entscheiden zu lassen, die nicht ausschließlich zur Durchsetzung von Individualinteressen geführt werden, sondern auch der Erreichung oder jedenfalls zur Förderung eines übergeordneten politischen Zwecks dienen. Diese Zielsetzung wirft grundsätzliche Fragen auf. 15 Umso verwunderlicher ist es, dass die Auseinandersetzung mit der schicksalsträchtigen Frage, ob strategische Prozess-

¹⁰ Graser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation mit Hervorhebung des Autors.

¹¹ "Anyone who tells you he is litigating a strategic case right now is wrong: it is impossible to know in advance if a case will prove to have been strategic or not, because unpredictability is a key element", vgl. *Weiss* in Graser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 27 (30 f.).

¹² Beispielsweise von *Kessler/Borkamp* in Graser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 73 (74 f.); *Burghardt/Thönnes* in Graser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 65 f.

¹³ Helmrich in Graser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 31 f.

¹⁴ Vgl. ausführlich zu der Kritik an dem Begriff "strategische Prozessführung", §2. A.

¹⁵ Vgl. Harald Koch KJ 2014, 432.

führung überhaupt "legitim" ist, noch aussteht. Obwohl in der Literatur bereits ausdrücklich auf den "weitgehend noch zu führenden Legitimitätsdiskurs" hingewiesen wurde, werden Bedenken hinsichtlich strategischer Prozessführung bislang überwiegend "eher angedeutet denn ausgearbeitet".¹⁷

Die Frage nach der "Legitimität" strategischer Prozessführung ist zwar leicht gestellt, aber umso schwieriger zu beantworten. Bei der Suche nach Antworten gelangt man "rasch ins Grundsätzliche, zu Fragen nach dem Verhältnis zwischen Recht und Politik, nach der Rolle der Judikative im Zusammenspiel der Gewalten" sowie dem Zweck von Zivilverfahren.¹⁸ Denn strategische Prozessführung stößt aufgrund ihrer Zielsetzung auf erhebliche Vorbehalte, da sie versuche, über die Judikative – und nicht wie im gewaltengeteilten System eigentlich vorgesehen über die Legislative – politische, wirtschaftliche oder soziale Veränderungen über den Einzelfall hinaus zu erreichen.¹⁹ Aus diesem Grund wird strategische Prozessführung auch als "Diskursvermeidungsstrategie" oder "Lobbyismus über den Rechtsweg" bezeichnet.²⁰ Strategische Klage seien zudem "erratische Interventionen demokratisch nicht verantwortlicher Privater"21, denen im Übrigen eine "naive steuerungspolitische Verblendung und Selbsttäuschung"²² vorgeworfen wird. Obwohl strategische Prozessführung in jüngerer Zeit vermehrt in das Blickfeld der rechtswissenschaftlichen Forschung geraten ist, steht die Durchdringung des Phänomens und der damit einhergehenden mannigfaltigen Herausforderungen noch am Anfang.

III. Legitimität als Schlüsselbegriff

In der vorliegenden Arbeit wird mit dem Begriff der "Legitimität" die Debatte darüber umschrieben, ob strategische Prozessführung zulässig oder aus sonstigen Gründen zu missbilligen ist. Dieser Untersuchungsmaßstab wird durch den Begriff "Legitimität" ausgedrückt. In der Rechtswissenschaft ist "Legitimität" kein feststehendes juristisches Konzept.²³ Daher wird kritisiert, dass diese Begriffsverwendung "im rechtlichen Diskurs zwangsläufig zu Missverständnissen führe".²⁴ In der Rechtswissenschaft wird stattdessen der Begriff "Legalität" häu-

¹⁶ Vgl. Graser RW 10 (2019), 317 (339 f.); ferner Harald Koch KJ 2014, 432 (436 f.): "Wenn prozessuale Mittel zur Verfolgung strategischer Ziele, zur Steuerung wirtschaftlichen und sozialen Handelns eingesetzt werden, dann ist die Legitimität solcher Mobilisierung von Recht zu begründen".

¹⁷ Graser RW 10 (2019), 317 (341 f.); Helmrich/Graser Blick in die Wissenschaft 27 (2018), 43 f.

¹⁸ Helmrich/Graser Blick in die Wissenschaft 27 (2018), 43 (46).

¹⁹ Vgl. Harald Koch KJ 2014, 432.

²⁰ L. Friedrich DÖV 2021, 726 (734 f.).

²¹ Gärditz EurUP 2022, 45 (70).

²² Wegener NJW 2022, 425 (430).

²³ Vgl. dazu *Bachmann*, Private Ordnung, 159 f.

²⁴ Bachmann, Private Ordnung, S. 159.

figer verwendet. Die Begrifflichkeiten "Legitimität" und "Legalität" weisen zwar weitreichende Überschneidungen auf, sind jedoch nicht gänzlich deckungsgleich.

Wird die Frage nach der Legalität aufgeworfen, ist danach gefragt, ob ein staatliches oder individuelles Handeln mit geltendem Recht und Gesetz vereinbar ist. ²⁵ Legalität meint mithin die Gesetzmäßigkeit eines Handelns. ²⁶ Der Begriff "Legitimität" meint im Vergleich zur Legalität nicht nur, ob das Handeln gesetzesmäßig, sondern darüber hinaus auch anerkennungswürdig²⁷ und mit ",der Rechtsidee" vereinbar ist. Daher mag es auf den ersten Blick naheliegen, "die Legitimation von Regeln in ihrer Legalität zu suchen, also darin, dass sie sich auf einen geltenden Rechtssatz zurückführen lassen". ²⁹ So kann etwa aus der "rechtlichen Etablierung eines Verfahrens demokratischer *Willens* bildung, also aus schierer "Legalität", gleichwohl die "Legitimität" allgemein *überzeugender* Ergebnisse hervorgehen". ³⁰ Obwohl Legalität und Legitimität grundsätzlich "untrennbar zusammen [...] gehören"³¹, kann ein Handeln legal, aber illegitim sein³², insbesondere, wenn das Handeln als ungerecht, unmoralisch oder unangemessen betrachtet wird.

B. Erkenntnisinteresse, Gang der Untersuchung und Methodik

Bislang fehlt es an einer Arbeit, die sich monografisch mit der Legitimität strategischer Prozessführung auseinandersetzt. Im Mittelpunkt der vorliegenden Untersuchung stehen zwei übergeordnete Erkenntnisinteressenschwerpunkte, die den Gang der Untersuchung vorgeben:

²⁵ "Legalität" soll zunächst eine Ursache bezeichnen, "warum eine Ordnung oder Herrschaft von den Beteiligten als 'legitim' empfunden wird", vgl. *Bachmann,* Private Ordnung, S. 161.

²⁶ F. Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 291; V. Neumann in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 35 (36).

²⁷ Habermas in Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, 39; Wiesner/Harfst in Wiesner/Harfst (Hrsg.), Legitimität und Legitimation: Vergleichende Perspektiven, 11 (25); Voigt in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 9 (10); Breitenband, Konsens – der Grund der Legitimität, S. 252.

²⁸ F. Müller/Christensen, Juristische Methodik, S. 291; dagegen werde Legalität zuweilen pejorativ konnotiert und mit Inhaltsleere assoziiert, vgl. V. Neumann in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 35 (37).

²⁹ Darauf stellen insbesondere "die positivistische und die normlogische Theorie privater Normsetzung" ab, vgl. *Bachmann*, Private Ordnung, S. 180.

³⁰ Vgl. *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, S. 21 mit Hervorhebungen im Original.

³¹ Voigt in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 9; ferner im Ganzen Schmitt, Legalität und Legitimität.

³² Man denke beispielsweise an Maßnahmen von diktatorischen Regierungen oder die Nürnberger Rassengesetze, vgl. dazu *Voigt* in Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität?, 9.

In den Kapiteln § 1 und § 2 der Arbeit wird das Phänomen "strategische Prozessführung" wissenschaftlich aufgearbeitet. Ziel ist es, den Inhalt und die Grenzen strategischer Prozessführung zu bestimmen. Dazu wird auf der Grundlage von Fallstudien³³ ein eigener Definitionsansatz entwickelt³⁴. Die Fallstudien dienen dazu, denkbare Problemfelder zu identifizieren, um sie anschließend aufarbeiten und bewerten zu können. In den darauffolgenden Kapiteln § 3, § 4 und § 5 wird die "Legitimität" strategischer Zivilprozesse untersucht. Vor diesem Hintergrund lassen sich die denkbaren Problemfelder im Großen und Ganzen dreigliedrig ordnen und werden durch den Gang des Legitimitätsdiskurses folgendermaßen abgebildet: Erstens bedarf es einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen dem eigentlichen Kläger und den regelmäßig an der strategischen Prozessführung beteiligten Drittakteuren. In diesem Zusammenhang wird auf die Gefahr von Interessenkonflikten zum Nachteil des Klägers hingewiesen. Dadurch könne das Individualinteresse des Klägers im Vergleich zu dem strategischen Interesse des Drittakteurs marginalisiert werden.³⁵ Zweitens sieht sich strategische Prozessführung unter anderem dem Vorwurf ausgesetzt, nicht mit dem Zweck von Zivilverfahren vereinbar zu sein, da nicht die verbindliche Lösung eines privatrechtlichen Konflikts, sondern eine über den Einzelfall hinausgehende Veränderung im Vordergrund stehe. Infolgedessen wird im Rahmen des Legitimitätsdiskurses untersucht, wie strategische Prozessführung im Hinblick auf den Prozesszweck und weitere Grundsätze der ZPO zu bewerten ist.³⁶ Drittens wird infolge strategischer Prozessführung eine Schwächung des gewaltengeteilten Systems befürchtet. Deshalb geht die Untersuchung der Frage, ob durch das strategische Zivilverfahren und die eventuell der Klage stattgebende Endentscheidung Risiken für das gewaltengeteilte System entstehen. 37 Dieses dreigliedrige Vorgehen hat den Vorteil, dass die Legitimitätsfrage, eingebettet in den jeweiligen dogmatischen Kontext, differenzierter untersucht werden kann und dann an verschiedenen Stellen etwaige rechtspolitisch gebotene Regulierungsmaßnahmen diskutiert werden können.³⁸ Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in Thesenform beschließt die Untersuchung.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt in der dogmatischen Bewertung strategischer Prozessführung im Hinblick auf Zivilverfahren in Deutschland. Darüber hinaus liegt der Untersuchung ein interdisziplinärer Ansatz zugrunde, da aufgrund der Zielsetzung strategischer Prozessführung Fragestellungen auf-

³³ Siehe im Ganzen § 1.

³⁴ Siehe im Ganzen § 2.

³⁵ Siehe im Ganzen § 3.

³⁶ Siehe im Ganzen § 4.

³⁷ Siehe im Ganzen § 5.

³⁸ Ähnlich unterscheidet auch *Graser* ZUR 2019, 271 (272); ferner *Graser* RW 10 (2019), 317 (343): "Eine andere Frage ist, ob man die Entscheidungen, die in strategisch initiierten Verfahren ergehen, im konkreten Fall gutheißt oder nicht".

geworfen werden, die sich der Politikwissenschaft zuordnen lassen.³⁹ Deshalb wird beispielsweise bei der Erarbeitung der Definition von strategischer Prozessführung eine Anleihe bei der Politikwissenschaft genommen. Im Übrigen bedient sich diese Untersuchung der Rechtsvergleichung als methodischem Hilfsmittel, indem Erkenntnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika zur strategischen Prozessführung, orientiert an dem diskutierten Sachproblem, vergleichend berücksichtigt werden.

³⁹ Auch *Graser* in Graser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 9 (12) konstatiert zutreffend, dass ohne "Soziologie und Politikwissenschaft, Kommunikations- und Medienwissenschaften" das Bild unvollständig bleibe; ferner *Baer*, Rechtssoziologie, S. 224: "Die Inanspruchnahme von Recht ist ebenso wie die Durchsetzung und die Wirkung sehr stark an Rahmenbedingungen gebunden, die wieder nur interdisziplinär verstanden werden können".

§1 Fallstudien

A. Auswahl der Sachverhalte und Zielsetzung der Fallstudien

Als "strategisch" bezeichnete Gerichtsverfahren finden sich in vielen Gerichtszweigen, etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit¹, der Arbeitsgerichtsbarkeit² sowie im Zuständigkeitsbereich des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG*)³ und des Internationalen Strafgerichtshofs⁴. Darüber hinaus mehren sich in jüngerer Zeit strategische Verfahren auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.⁵ Insbesondere wird in jüngerer Zeit versucht, mit zivilrechtlichen Klagen gegen Unternehmen politische Ziele zu erreichen und rechtliche Rahmenbedingungen zu verändern. Mit den Fallstudien werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt:

Erstens soll strategische Prozessführung auf der Grundlage der Fallstudien strategische Prozessführung plastisch dargestellt und ein eigener Definitionsansatz entwickelt werden. Die folgenden Fallstudien bilden daher die Grundlage für die Erarbeitung der Charakteristika strategischer Prozessführung, die zur Entwicklung des eigenen Definitionsansatzes unerlässlich sind. Der Definitionsansatz ist eine unabdingbare Voraussetzung, um die Legitimität strategischer Prozessführung im Hinblick auf Zivilverfahren untersuchen zu können. Zweitens sollen die Fallstudien regelmäßig auftretende Konstellationen aufzeigen und Problemfelder illustrieren, die im Rahmen des Legitimitätsdiskurses zu diskutieren sind.

¹ Vgl. beispielsweise VG Berlin Urt. v. 31.10.2019 – 10 K 412.18 NVwZ 2020, 1289 ff; *Schomerus* ZUR 2020, 160 (167 ff.); BVerwG – 1 C 19.21 – Urt. v. 16.02.2023.

² Vgl. beispielsweise BAG Urt. v. 25.06.2020 – 8 AZR 145/19 NZA 2020, 1613 ff; *Gesell-schaft für Freiheitsrechte e. V*, Equal-Pay-Klage: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, https://frei heitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/equalpay (Stand: 11.07.2024); BAG Urt. v. 16.01.2023, Az. 8 AZR 450/21.

³ Vgl. beispielsweise BVerfG Urt. v. 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17 NJW 2020, 2235 ff; *Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V*, BND-Gesetz zur Ausland-Überwachung, https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/bnd-gesetz-2 (Stand: 11.07.2024); BVerfG Urt. v. 16.02.2023, Az. 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20.

⁴ Siehe dazu *Rödiger*, Staatsverbrechen im Völkerrecht, 263 f.

⁵ Als Beispiel für strategische Prozessführung in der Strafgerichtsbarkeit kann das Strafverfahren gegen die Ärztin Kristina Hänel angeführt werden, vgl. LG Gießen Urt. v. 12.10.2018 – 3 Ns 406 Js 15031/15 GesR 2019, 115 ff. Die Verurteilung wegen verbotener Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gem. § 219a StGB führte letztlich dazu, dass der Bundestag kürzlich die Aufhebung des § 219a StGB beschloss, nachdem sich die Zivilgesellschaft dafür einsetzte.

Bei der Auswahl geeigneter Rechtsstreitigkeiten wird zunächst vorausgesetzt, dass sie in der Literatur und Praxis einhellig als "strategische" Gerichtsverfahren genannt werden. Da die Untersuchung der Legitimität strategischer Prozessführung im Hinblick auf Zivilverfahren im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht, werden für die Fallstudien Rechtsstreitigkeiten aus der Zivilgerichtsbarkeit benötigt. Die dort bisher prominentesten Anwendungsbereiche strategischer Prozessführung sind sogenannte Klima- sowie Menschenrechtsklagen.⁶ Gleichzeitig soll an den Fallstudien idealerweise die potenziell grenzüberschreitende Dimension strategischer Prozessführung aufgezeigt werden.⁷ Weiterhin beschränkt sich strategische Prozessführung nicht nur auf die deutsche Gerichtsbarkeit, sondern hat ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Daher nehmen die Fallstudien auch die Ursprünge des Phänomens in den Blick, um die Beweggründe für die Herausbildung strategischer Prozessführung herauszuarbeiten.

Auf Grundlage dieser Kriterien werden für die Zwecke der Fallstudien folgende Gerichtsverfahren zugrunde gelegt. Zunächst wird das Verfahren Brown v. Board of Education of Topeka, Kansas⁸ vor dem US Supreme Court untersucht. Danach sind die beiden vor deutschen Zivilgerichten geführten Rechtsstreitigkeiten zwischen Saúl Luciano Lliuya und der RWE AG⁹ sowie das sogenannte KiK-Verfahren¹⁰ Gegenstand von Fallstudien.

B. Brown v. Board of Education als "Mutter allen strategischen Streitens"

Will man sich strategischer Prozessführung nähern, muss man sich unweigerlich mit dem Verfahren vor dem *US Supreme Court* in der Sache *Brown v. Board of Education of Topeka, Kansas*¹¹ befassen, das auch als "Mutter allen strategischen Streitens" bezeichnet wird¹²

⁶ Vgl. *Althammer/H. Roth* in Althammer/H. Roth (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen.

⁷ Vgl. dazu § 2. B. III. 2. und 3.

⁸ US Supreme Court Urt. v. 17.05.1954 – 347 U.S. 483 – *Brown v. Board of Education of Topeka*.

⁹ Erstinstanzlich LG Essen Urt. v. 15.12.2016 – 2 O 285/15 NVwZ 2017, 734.

¹⁰ LG Dortmund Urt. v. 10.01.2019 – 7 O 95/15 IPRax 2019, 317 ff.

¹¹ US Supreme Court Urt. v. 17.05.1954 – 347 U.S. 483 – *Brown v. Board of Education of Topeka*.

¹² Vgl. Helmrich/Graser Blick in die Wissenschaft 27 (2018), 43 (44); dieses Verfahren wird vielfach als "[b]erühmtes Beispiel" für strategische Prozessführung genannt, siehe Baer, Rechtssoziologie, S. 228; ferner Suchrow HANLR 2019, 260; Weiss in Gra-ser/Helmrich (Hrsg.), Strategic Litigation, 27; Mirocha Forum Prawnicze 53 (2019), 76 (80); im Übrigen ist die "US-amerikanische Rechtsgeschichte [...] voller Beispiele für [...] ,strategische Prozessführung", vgl. Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht, S. 215; ferner Schuck, Meditations of a militant moderate, S. 104.

Sachregister

Agenda-Setting 38 f. Ausstehender Legitimitätsdiskurs 3

Bewährung des objektiven Rechts 118, 121, 124 f. Brown v. Board of Education 10 f.

·

Carbon Leakage 211 Cause Lawyering 33

David gegen Goliath-Narrativ 60 Diskursvermeidungsstrategie 4

focusing event 39

Gefahr von Interessenkonflikten 71 Gewaltenteilungsgrundsatz 195

iudicial activism 189

KiK-Verfahren 21 Klägercasting 147 Klagezwecksetzung 143 Konfliktlösung 115 Konfliktoffenlegungspflichten 114 Konfliktvermeidung 114 Kostenrisiko 172

Litigation-PR 40 Lobbyismus über den Rechtsweg 4

Marktunsicherheit 166 Mobilisierung der Gerichte 41

Outsidelobbying 26

Partei-hinter-der-Partei 155, 183 Politikzyklus 36, 38 f., 41, 43–51, 53, 56, 58–61, 63 ff., 71, 84, 86, 93 ff., 98, 102, 104, 112, 117 f., 129–132, 143, 145, 148, 156–160, 167 f., 173, 179, 183, 185, 189, 191, 223, 225 ff., 233
politischer Impactfaktor 60
Popularklagen 130
Problemwahrnehmung 37
Prozesstaktik 65
prozessuale Waffengleichheit 169
Prozessvergleich 99
Prozesszweck 119
prozesszweck fremde Klagen 133
public interest litigation 33

Rechtsklarheit 202 Rechtsmissbrauch 139 Rechtsschutzbedürfnis 138 Rechtssicherheit 202 Rechtswegopposition 28 Reputationsrisiken 161, 179 Reputationsverluste 192 Roe v. Wade 96 Rolle von Drittakteuren 48 RWE-Verfahren 16

Scheinprozesse 133 Schikaneverbot 144, 177 Shell-Urteil 187 Strategic Lawsuits against Public Participation 68 strategische Präjudizvermeidung 66

Umgang mit Interessenkonflikten 102

verfahrensexterne Risiken für den Beklagten 161 verfahrensinterne Risiken für den Beklagten 169 Verhaltensänderung 45

Wahrheitspflicht 171

258 Sachregister

Wandel zum politischen Privatrecht 228 Wettbewerbsnachteile 166

Zweiparteienprinzip 152